

Gemeinde Bern.
Plan Nr.1010/8

505

Überbauungsplan

Sandrainstrasse -

Sulgeneckstrasse

1:500

Hierzu gehören der Gestaltungsplan No.1010/9
vom 18.3.1971 und die Sonderbauvorschriften
vom 18.3.1971

Bern, den 18.3.1971
Stadtplanungsamt Bern

U. Arge

Genehmigungs - Vermerke

Auflage: **18.9.-17.10.1971** Abschluss des Einspracheverfahrens: **12.11.1971**

1. Eingelangte Einsprachen: **1** Erledigte Einsprachen: **1**
Aufrechterhaltene Einsprachen: **keine**

2. Eingaben: **keine**

3. Einsprachen gegen nachträgliche Planänderungen: **keine**

Genehmigung durch den Gemeinderat:



Genehmigt vom Gemeinderat der Stadt Bern

am 10. JAN. 1972

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber/ Stellvertreter:

T. Schöpfli *A. Jäggi*

Genehmigt durch die Einwohnergemeinde Bern am: **4.6.1972**

mit **16'725** Ja
7'082 Nein

Namens der Einwohnergemeinde Bern
Der Stadtschreiber/ Stellvertreter:

A. Jäggi

Genehmigung durch die kantonale Baudirektion:

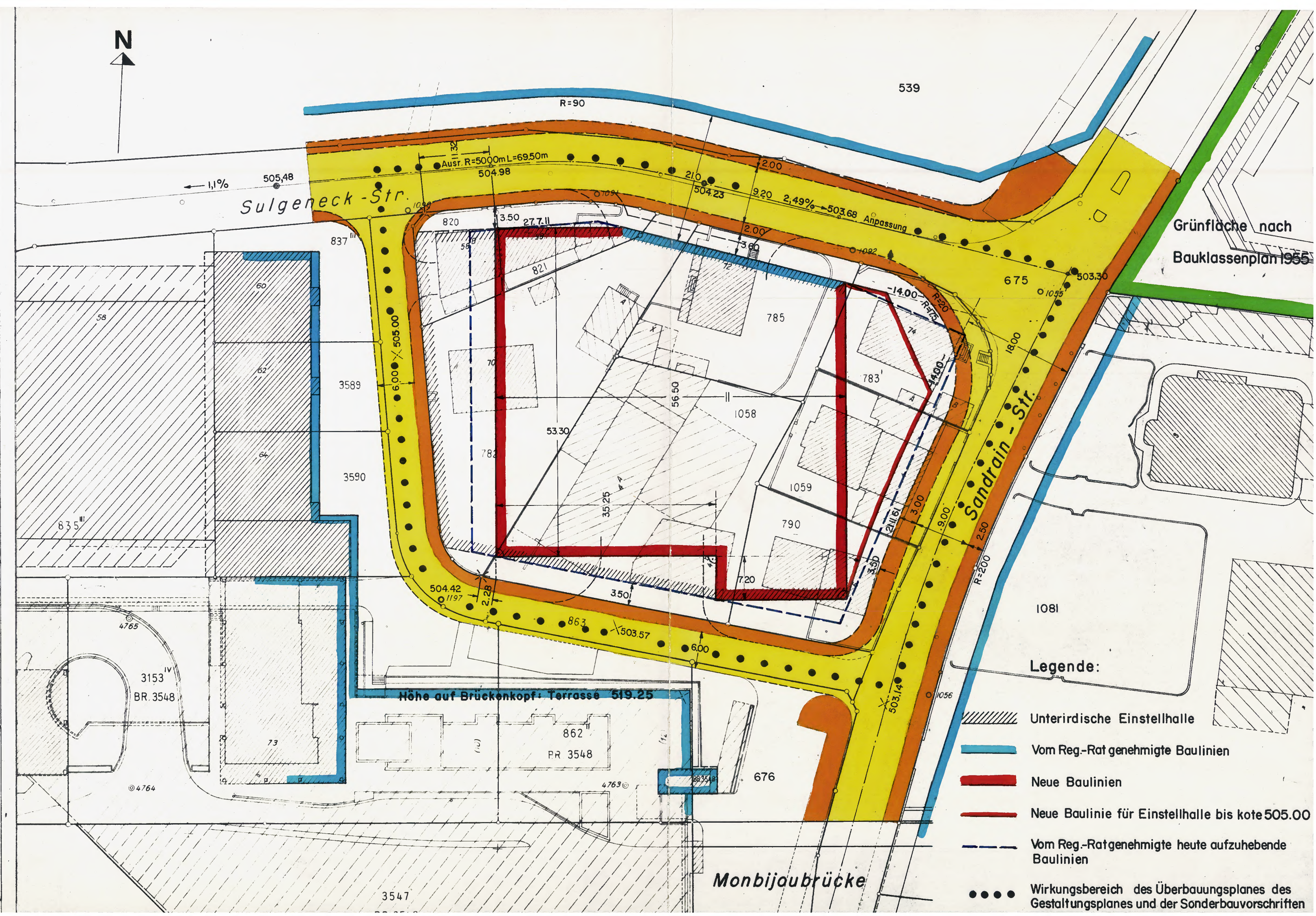
Genehmigt

BERN, den **5. Okt. 1972**

BAUDIREKTION DES KANTONS BERN:

Der Baudirektor: *i. V.*

H. Buser



- Legende:
- Unterirdische Einstellhalle
 - Vom Reg.-Rat genehmigte Baulinien
 - Neue Baulinien
 - Neue Baulinie für Einstellhalle bis kote 505.00
 - Vom Reg.-Rat genehmigte heute aufzuhebende Baulinien
 - Wirkungsbereich des Überbauungsplanes des Gestaltungsplanes und der Sonderbauvorschriften

Gestaltungsplan Sandrainstrasse - Sulgeneckstrasse 1:500

Hierzu gehören der Überbauungsplan No.1010/8 vom 18.3.1971 und die Sonderbauvorschriften vom 18.3.1971

Bern, den 18.3.1971
Stadtplanungsamt Bern
H. Kuegel

Genehmigungs - Vermerke
 Auflage 18. 9.-17. 10. 1971 Abschluss des Einspracheverfahrens 12. 11. 1971
 1. Eingelangte Einsprachen: 1 Erledigte Einsprachen: 1
Aufrechterhaltene Einsprachen: keine

2. Eingaben: keine
 3. Einsprachen gegen nachträgliche Planänderungen: keine

Genehmigung durch den Gemeinderat



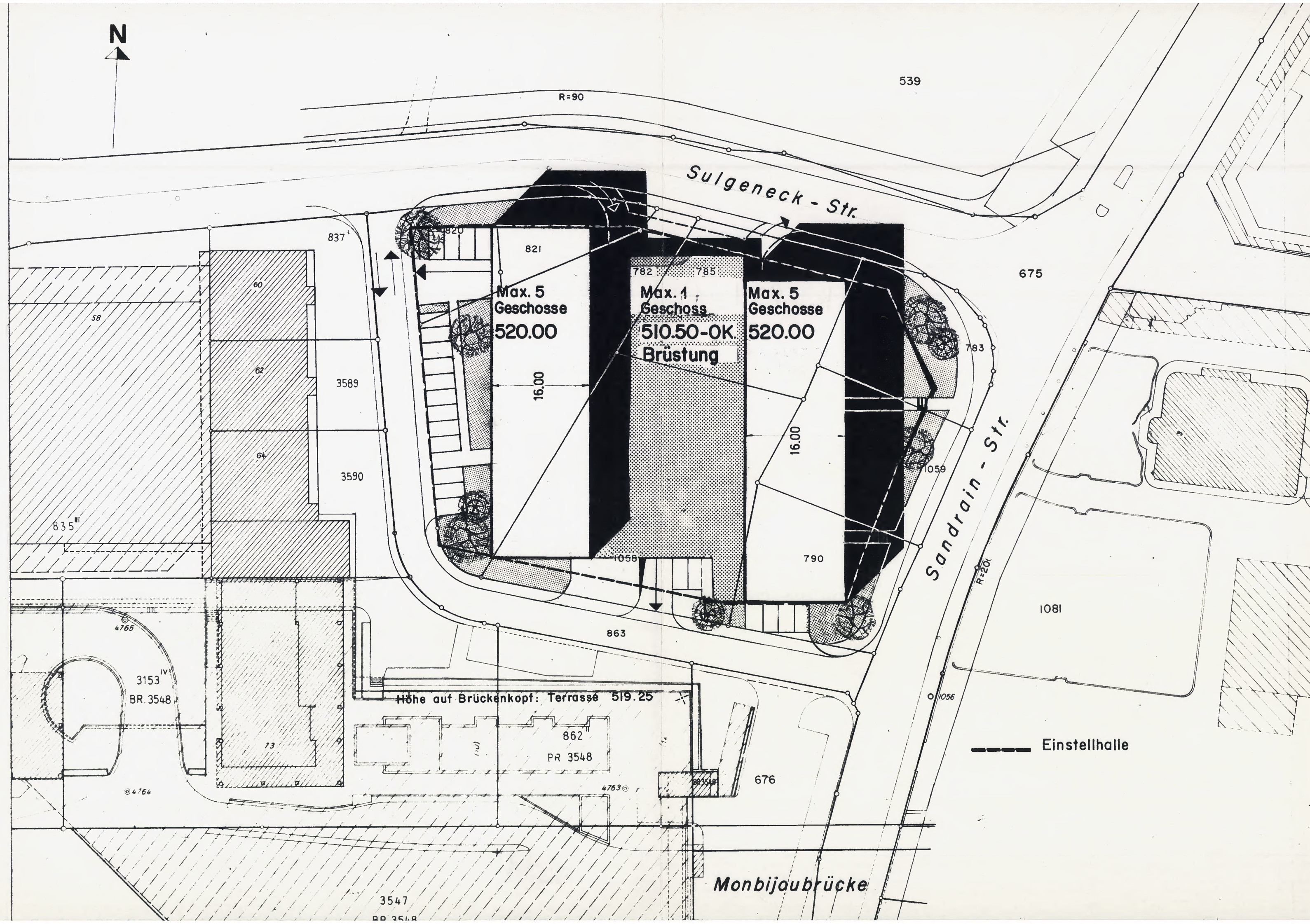
Genehmigt vom Gemeinderat der Stadt Bern
am 18. JAN. 1972

Namens des Gemeinderates
 Der Stadtpräsident: *F. Käppeler*
 Der Stadtschreiber: *Z. Jäggi*

Genehmigt durch die Einwohnergemeinde Bern am: 4. 6. 1972
 mit 16725 Ja
 7082 Nein
 Namens der Einwohnergemeinde Bern
 Der Stadtschreiber: *Z. Jäggi*

Genehmigung durch die kantonale Baudirektion:

Genehmigt
 BERN, den 5. Okt. 1972
 BAUDIREKTION DES KANTONS BERN
 Der Baudirektor: *H. Buser*



Zustimmungserklärung

Die unterzeichneten Grundeigentümer erklären sich mit diesem Bebauungsplan einverstanden

Parz. Nr.	Eigentümer	Datum	Unterschrift
782	Wirz Co. Koll.ges. Bern + Scherler AG.		<i>Scherler AG Bern</i>
783	Afia und Scherler AG	7.12.71	<i>Afia</i>
1059			
785	Wyss Gaston	29.12.71	<i>Gaston Wyss</i>
790	Luginbühl Wilhelm	10.1.72	<i>Wilh. Luginbühl</i>
820	Scherler AG		<i>Wm. Scherler</i>
821	Scherler AG		<i>Wm. Scherler</i>
1058	Wirz Co. Koll.ges. Bern		<i>B. Wirz</i>
863	Einwohnergemeinde Bern		<i>Der städt. Finanzdirektor: Huser</i>
675			

Ueberbauungsplan Sandrainstrasse-Sulgeneckstrasse

Diese Sonderbauvorschriften gehören zum Ueberbauungsplan No 1010/8 vom 18.3.1971 sowie zum Gestaltungsplan No 1010/9 vom 18.3.1971

Art. 1 Wirkungsbereich

Ueberbauungsplan, Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplan finden Anwendung auf das im Ueberbauungsplan durch eine punktierte Umrandung begrenzte Gebiet.

Art. 2 Bauklasseneinteilung

Unter dem Vorbehalt der nachfolgenden Sonderregelungen verbleibt das Gebiet in der Bauklasse IV. Die Anwendung von Art. 16 der Bauordnung bleibt vorbehalten.

Art. 3 Gestaltungsplan

Der zugehörige Gestaltungsplan ist wegleitend für:

- die Lage und Gruppierung der Bauten
- die Gebäudeabstände
- die Zu- und Wegfahrten
- die Autoabstellplätze
- die Lage und Erschliessung der unterirdischen Einstellhallen

Art. 4 Geschosszahlen, Gebäudehöhen und Gebäudetiefen

4.1. Die im Gestaltungsplan angegebenen Geschosszahlen, Höhenkoten der Gebäude sowie die Gebäudetiefen dürfen nicht überschritten werden. Zwischen den beiden Baublöcken ist ein 1-geschossiger Verbindungsbau zugelassen.

4.2. Die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume müssen eine lichte Höhe von wenigstens 2,40 m aufweisen.

Art. 5 Architektonische Gestaltung

Im Hinblick auf die städtebauliche Bedeutung und die grossen Abmessungen der Gebäude unterstehen diese in bezug auf deren architektonische Gestaltung, des Materials und der Farbgebung einer besonders sorgfältigen ästhetischen Beurteilung.

Art. 6 Dach-, Terrassen- und Grünflächengestaltung

- 6.1. Alle Gebäude sind mit Flachdächern zu versehen.
- 6.2. Ueber den obersten Geschossen dürfen ausser Kaminen und flachliegenden Oberlichtern nur Liftaufbauten erstellt werden. Diese dienen zur Aufnahme der betrieblich notwendigen Vorrichtungen für unten- oder obenliegende Antriebsysteme. In ihrer Höhe und in ihrem Ausmass müssen sie auf das technisch erforderliche Mindestmass beschränkt werden.
- 6.3. Die Terrasse über dem Parterrebau ist mehrheitlich zu begrünen. Die Humusschicht muss genügend stark sein, um einen ungehinderten Wuchs von Sträuchern und anderen Pflanzen zu gewährleisten.

Die notwendigen Oberlichter dürfen die Grünfläche auf der Terrasse um höchstens 40 cm überragen. Sheddächer sind nicht zulässig.
- 6.4. Gleichzeitig mit der Baueingabe ist ein Umgebungsgestaltungsplan einzureichen. In diesem sind die vorgesehenen Bepflanzungen und die Kinderspielplätze einzutragen. Die Kinderspielplätze auf der Terrasse müssen mit Sitz- und Schattenplätzen gestaltet werden. Die technisch notwendigen Massnahmen und Konstruktionen, die zur Erstellung dieser Anlagen notwendig sind, sind im Baugesuch und im Umgebungsgestaltungsplan darzustellen.

Art. 7 Wohnungen und Kinderspielplätze

- 7.1. In den Parterreräumlichkeiten dürfen Wohn- und Schlafräume nur eingerichtet werden, wenn sie mit normalen Fenstern ohne Lichtschächte belichtet und belüftet werden können.
- 7.2. Es ist eine den Umständen angemessene Anzahl Kinderspielplätze auszuweisen. Auf je 10 Familienwohnungen (3- und mehr Zimmer) ist wenigstens 1 Kinderspielplatz im Ausmass von 100 m² vorzusehen. Die Spielplätze können auch auf der Terrasse über dem Parterrebau angeordnet werden; sie müssen für die Bewohner frei zugänglich sein.

Art. 8 Autoabstellplätze und Einstellhalle

8.1. Es sind folgende Autoabstellplätze vorzusehen:

1 Parkplatz für 60 m² Brutto-Nutzfläche. Mindestens
2/3 der Abstellplätze sind unterirdisch anzuordnen.

8.2. Oberirdische Garagebauten oder Parkplatzüberdachungen
sind nicht zulässig.

8.3. Bei etappenweisem Bau sind im Baubewilligungsverfahren
die im Endausbau vorgesehenen Parkplätze und ihre Er-
schliessung nachzuweisen.

Art. 9 Verschiedenes

9.1. Radio- und Fernsehantennen sind als Gemeinschaftsanlagen
zu errichten und sind bewilligungspflichtig.

9.2. Kamine und Abluftanlagen - insbesondere aus der Auto-
einstellhalle und der Garage - sind so anzuordnen, dass
keine schädlichen Immissionen auftreten können.

9.3. Mit den Bauinstallationsplänen sind der Baupolizei die
vorgesehenen Lärm- und Staubschutzmassnahmen zur Geneh-
migung vorzulegen.

Art. 10 Stellung zur Bauordnung

Soweit in den vorstehenden Sonderbauvorschriften nicht etwas
anderes vorgeschrieben ist, finden die Bestimmungen der Bau-
ordnung Anwendung.

Der Planungs- und Wirtschaftsdirektor
der Stadt Bern



Bern, den 18.3.1971

Genehmigungs-Vermerke

Auflage **18. 9.-17. 10. 1971**

Abschluss des Einspracheverfahrens: **12. 11. 1971**

1. Eingelangte Einsprachen: **1**

Erledigte Einsprachen: **1**

Aufrechterhaltene Einsprachen: **keine**

2. Eingaben:

keine

3. Einsprachen gegen nachträgliche Planänderungen: **keine**

Genehmigung durch den Gemeinderat:



Genehmigt vom Gemeinderat der Stadt Bern

am

19. JAN. 1972

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber
Stellvertreter:

Genehmigt durch die Einwohnergemeinde Bern am: **4. 6. 1972**

mit: **16'725** Ja

7'082 Nein

Namens der Einwohnergemeinde Bern

Der Stadtschreiber:

Stellvertreter:

Genehmigung durch die Kant. Baudirektion

Genehmigt

BERN, den **-5. Okt. 1972**

BAUDIREKTION DES KANTONS BERN:

Der Baudirektor: *i.v.*